

Satzung des Vereins „Volk von Caraslan“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen „Volk von Caraslan e.V.“ und hat seinen Sitz in 07546 Gera.
- 2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Gera unter der Registratur-Nr. VR 281403 eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Vereinszweck, Aufgabe

1. Der Verein „Volk von Caraslan e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Er dient der aktiven Betätigung sowie Weiterbildung der Mitglieder bei der

- Ausübung und Darstellung mittelalterlichen Handwerks
- Ausübung und Darstellung mittelalterlicher Kampfsportarten
- Pflege des traditionellen Brauchtums
- der Unterhaltung von Landschafts- und Tierschutzprojekten
- Förderung sozialer und innovativer Projekte.

Darstellung und Auftritt der Vereinsmitglieder erfolgt hauptsächlich in nachempfundenen mittelalterlichen oder fantastischen Gewandungen.

Im Verein wird mittelalterlicher Schwertkampf sowie Bogenschießen trainiert und bei Veranstaltungen ausgeübt. Diese finden im gesamten Bundesgebiet oder im Ausland statt unter Verwendung von Pfeil und Bogen, Schwertimitationen und Schilden und anderen üblichen Sportgeräten. Dazu kann auch die Teilnahme an Turnieren und Leistungsvergleichen zählen.

Landschafts- und Tierschutzprojekte können der Erhaltung gefährdeter oder vom Aussterben bedrohter Tierarten, aber auch die Haltung und Zucht von Tieren, wie z.B. Ziegen, beinhalten.

Die Vereinstätigkeit selbst ist nicht auf den Sitz des Vereins beschränkt.

Der Verein wird insbesondere auf verschiedenen regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Mittelaltermärkten oder Stadtfesten tätig. Anlässlich solcher Veranstaltungen wird traditionelles Brauchtum dargestellt und gepflegt. Im Vordergrund steht stets die aktive Betätigung der Vereinsmitglieder, aber auch die Weitergabe von Wissen. Dieses kann auch im Rahmen von pädagogischen Veranstaltungen z.B. an Schulen und Kindergärten erfolgen.

Bedingt durch Art und Umfang der beschriebenen Aktivitäten wird sichergestellt, dass auch bei Beteiligungen an Mittelaltermärkten o.ä. gewerblicher Betreiber ausschließlich satzungsgemäße Zwecke verfolgt werden und die gewerbliche Tätigkeit der Betreiber weder direkt noch indirekt gefördert wird.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Seine Tätigkeit ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem und sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Der Zugang zum Verein ist für jedermann offen.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die nicht dem Zweck der Körperschaft dienen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Tätigkeit der Vereinsmitglieder erfolgt ehrenamtlich, selbständig, parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
5. Der Verein kann seinen Vorstandsmitgliedern Aufwandsentschädigung zahlen. Die Aufwandsentschädigung kann pauschal oder gegen Belegvorlage gezahlt werden. Im Falle der Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung fasst der Vorstand einen Beschluss zur Betragshöhe.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann jede uneingeschränkt geschäftsfähige natürliche Person, jede Handelsgesellschaft oder juristische Person erwerben, die die Vereinssatzung anerkennt. Juristische Personen und Handelsgesellschaften können sich bei Ausübung der Mitgliedschaftsrechte durch einen bevollmächtigten Mitarbeiter oder sonstigen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht ist durch das gesetzlich bestimmte Vertretungsorgan der juristischen Person oder Handelsgesellschaft auszustellen und dem Vorstand des Vereins zum Verbleib in den Vereinsakten vorzulegen. Die so eingeräumte Vertretungsmacht bleibt bestehen, bis sie dem Vorstand des Vereins gegenüber widerrufen wird
2. Über die Aufnahme neuer Mitglieder in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt in dem Monat, in dem die Beschlussfassung erfolgt. Das Mitglied wird über den Beginn der Mitgliedschaft unterrichtet.
3. Aufnahmeanträge sind schriftlich einzureichen. Die Aufnahmeanträge müssen die Erklärung enthalten, dass die Vereinssatzung anerkannt wird.
4. Lehnt der Vorstand die Aufnahme eines neuen Mitgliedes ab, so ist dies dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Einer Begründung der Entscheidung bedarf es nicht.
5. Die Mitgliedschaft kann aktiv oder passiv erworben werden, Ernennung von Ehrenmitgliedern durch den Vorstand ist möglich.
6. Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis, welcher seinen Namen / Alias, ein aktuelles Lichtbild, das Datum seines Vereinseintritts und seine Unterschrift beinhaltet. Bei öffentlichen Veranstaltungen ist dieser immer mitzuführen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Aktive Mitgliedschaft

- a) Jeder aktiven Mitgliedschaft geht zunächst eine passive Mitgliedschaft voraus, was als Probemitgliedschaft zu werten ist. Nach maximal 6 Monaten legt der Vorstand fest, ob das Mitglied als aktives oder passives Mitglied geführt wird.
- b) Jedes aktive Mitglied hat das Recht:
 - zu allen Angelegenheiten des Vereins Stellung zu nehmen
 - Vorschläge einzubringen und Anträge zu stellen sowie sich in allen Angelegenheiten des Vereins um Rat und Unterstützung an den Verein zu wenden
 - an Wahlen des Vereins teilzunehmen und selbst gewählt zu werden.
- c) Jedes aktive Mitglied hat die Pflicht:
 - die Satzung des Vereins, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsvorstandes zu beachten.
 - die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein vollständig und rechtzeitig zu erfüllen.
 - jeden Wohnsitzwechsel unverzüglich mitzuteilen.

2. Passive Mitgliedschaft

- a) Durch eine passive Mitgliedschaft unterstützt das passive Mitglied den Verein auf moralische und finanzielle Weise und bleibt ihm so verbunden.
- b) Das passive Mitglied hat kein Stimmrecht.
- c) Das passive Mitglied hat die Pflicht:
 - die Satzung des Vereins, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsvorstandes zu beachten.
 - die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein vollständig und rechtzeitig zu erfüllen.
 - jeden Wohnsitzwechsel unverzüglich mitzuteilen.

3. Ehrenmitgliedschaft

- a) Ehrenmitglieder können von jedem aktiven Mitglied vorgeschlagen werden. Die Vorschläge werden vom Vorstand geprüft, bestätigt oder abgelehnt.
- b) Ehrenmitglied kann nur werden:
 - wer sich in besonderem Maße für den Verein verdient macht
 - wer in seinem Wirken eine positive Ausstrahlung auf den Verein oder für den Verein ausübt
- c) Ehrenmitglieder sind von Mitgliedsbeiträgen befreit und besitzen kein Stimmrecht, außer sie sind aktives oder passives Mitglied.
- d) Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Vorstandsbeschluss oder auf Wunsch des Ehrenmitglieds mit sofortiger Wirkung aufgehoben werden.

4. Tagesmitgliedschaft

- a) Der Vorstand kann Tagesmitgliedschaften ausstellen.
- b) Das Tagesmitglied ist für die Dauer der Tagesmitgliedschaft den anderen Mitgliedern gleichgestellt, jedoch ohne Stimmrecht und passives Wahlrecht

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, oder Ausschluss.
2. Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen, wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins in grober Weise schuldhaft verletzt.
3. Sind Mitgliedsbeiträge nach Fälligkeit nicht geleistet, kann der Vorstand das Vereinsmitglied ausschließen.
4. Ein Austritt des Mitglieds bedarf der Schriftform. Er kann jederzeit zum Ende eines Kalendermonats, unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen erfolgen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag und Spenden

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Mitgliedsbeiträge. Sie kann Umlagen, Aufnahmegebühren sowie anderweitige Zahlungsverpflichtungen zur Förderung des Vereinszwecks beschließen und deren Höhe festsetzen, wobei Umlagen und anderweitige Zahlungsverpflichtungen 150,00 € im Einzelfall nicht übersteigen dürfen.
2. Fälligkeitstermine für Zahlungen setzt der Vorstand fest, soweit dies nicht in dieser Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.
3. Der Verein finanziert sich im Weiteren auch aus Zuwendungen, Sammlungen und Spenden, sowie Einnahmen aus gemeinnützigen Veranstaltungen.
4. Der Mitgliedsbeitrag kann durch die Erbringung von Leistungen ersetzt werden. Diese regelt der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorstand jährlich als Hauptversammlung des Vereins einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist weiterhin einzuberufen, wenn mindestens 20% der aktiven Vereinsmitglieder ein entsprechendes Verlangen stellen sowie wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung bzw. per E-Mail an die zuletzt benannte Adresse des Mitglieds. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von 2 Wochen liegen.
2. Jedes aktive Mitglied kann bis spätestens 2 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den aktiven Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zu geben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.
3. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen für die Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regel grundsätzlich ausgeschlossen.
4. Beschlussfassungen über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins sind dem Vereinsregister und dem zuständigen Finanzamt unter Vorlage des Beschlusswortlautes anzuzeigen. Sonstige Beschlüsse werden sofort wirksam.

§ 8 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
2. Entlastung des Vorstandes
3. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
5. Wahl der Kassenprüfers
6. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins
7. Beschlussfassung bezüglich Beschwerden über Vereinsausschlüsse
8. Beschlussfassung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen
9. Beschlussfassung über die Höhe von zu zahlenden Vereinsbeiträgen
10. Beschlussfassung über die Erhebung von Umlagen
11. Beschlussfassung über den Beitritt oder das Ausscheiden des Vereins als Mitglied anderer Organisationen

§ 9 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlungen
 - der Vorstand des Vereins
 - die Kassenprüfer des Vereins

Die Mitgliederversammlung ist das oberste und allein satzungsgebende Vereinsorgan.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder von seinem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten, wobei jeweils Einzelvertretungsbefugnis gegeben ist.
3. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem ersten Vorsitzenden
 - dem Stellvertreter des Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
2. Eine Personalunion ist unzulässig.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher erklärt haben.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
5. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme.
6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
7. Der Vorstand kann Arbeitsgruppen berufen oder Sonderaufgaben vergeben.
8. Der Vorsitzende beruft nach Bedarf Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein und leitet diese. Er muss eine Vorstandssitzung einberufen, wenn wenigstens 2 Vorstandsmitglieder das beantragen. Die Einladungen erfolgen schriftlich oder per E-Mail. Ist der Vorsitzende an der Teilnahme einer Vorstandssitzung oder Mitgliederversammlung verhindert, wählen der Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit einen der beiden Stellvertreter zum Versammlungsleiter.
9. Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung als Versammlungsleiter, hat dafür Sorge zu tragen, dass über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen, insbesondere über alle gefassten Beschlüsse, ordnungsgemäße Niederschriften angefertigt werden, die von ihm und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 11 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
2. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlungen
 - c) Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - e) Führen der Mitgliederliste
 - f) Überwachung der Tätigkeit von Arbeitsgruppen oder Sonderaufgaben
 - g) Ausschluss von Mitgliedern

§ 12 Kassen- und Rechnungswesen

1. Buchhaltung und Kassenführung sind zweckmäßig einzurichten. Das Vorstandsmitglied/Schatzmeister ist dem Vorstand gegenüber dafür verantwortlich, dass die Arbeiten ordnungsgemäß ausgeführt werden.
2. Die Buchführungsunterlagen (Kassenführung, Buchhaltung, Jahresabschluss) sind für den Zeitraum von 10 Jahren nach Abschluss des jeweiligen Geschäftsjahres aufzubewahren.

§ 13 Kassenprüfer/Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt 3 Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand des Vereins oder einem sonstigen Vereinsorgan angehören. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer bestimmen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden. Die Kassenprüfer sind in ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Vorstandes.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung darüber jährlich einen Bericht.
4. Die Kassenprüfer haben das Recht, mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teilzunehmen. Sie haben auch das Recht fortlaufender Kontrolle des Kassen-, Konten- und Belegwesens. Die Prüfung erstreckt sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit der Belege.
5. Als Kassenprüfer können auch Mitarbeiter einer juristischen Person, die Mitglied des Vereins ist, gewählt werden; sie müssen in diesem Fall selbst nicht Mitglied des Vereins sein.

§ 14 Verwendung des Vereinsvermögens

1. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zum Natur- und Artenschutz in Thüringen.
3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Vorsitzende und sein Stellvertreter als Liquidatoren des Vereins bestellt.

§ 15 Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 07.11.2009 beschlossen, am 23.11.2014 und am 28.01.2018 geändert.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Gera, den 28.01.2018
Ort, Datum